

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen am Sonntag, 15.03.2020 wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 Abs.1 Bundesmeldegesetz die Meldebehörde den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs.1, Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Diese Melderegisterauskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs.5 Bundesmeldegesetz). Wer bereits bei früheren Wahlen dieser Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit der Stadtverwaltung schriftlich oder



auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Schongau, Bürgerservice, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau

Schongau, den 20.08.2019
STADT SCHONGAU



Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

